ENTSCHEIDUNG Nr. 18/57

vom 26. Juli 1957

über die Ergänzung und Änderung der Entscheidung Nr. 7/56 vom 15. Februar 1956 über die Genehmigung des gemeinschaftlichen Verkaufs von Brennstoffen durch die in der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers

Auf Grund des Artikels 65 des Vertrages,

auf Grund der Entscheidung Nr. 7/56 über die Genehmigung des gemeinschaftlichen Verkaufs von Brennstoffen durch die in der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers vom 15. Februar 1956 *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 13. März 1956, Seite 56/56 ff.)* und der Entscheidung Nr. 12/57 über die Änderung der Entscheidung Nr. 7/56 vom 1. April 1957 *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 16. April 1957, Seite 161/57),*

auf Grund des Antrages vom 21. Juni und 9. Juli 1957,

aus folgenden Erwägungen: Die in der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften haben auf Grund der Entscheidung Nr. 7/56 mit Wirkung vom 1. April 1956 eine Handelsregelung für die unmittelbare Belieferung von Kohlengroßhändlern eingeführt (Belieferung von Kohlengroßhändlern erster Hand).

Hierbei war, abweichend von den für alle Großhändler im Gemeinsamen Markt geltenden allgemeinen Voraussetzungen, eine zunächst bis zum 31. März 1957 befristete, später bis zum 30. Juni 1957 verlängerte Übergangsregelung vorgesehen, auf Grund derer auch diejenigen Kohlengroßhändler zum unmittelbaren Bezug zugelassen wurden, die zwar nicht den allgemeinen Voraussetzungen genügen, die jedoch im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr 1955/56 bereits als Großhändler erster Hand unmittelbar beliefert wurden.

Die beteiligten Bergwerksgesellschaften waren gemäß Artikel 9 Nr. 4 der Entscheidung Nr. 7/56 verpflichtet, ihre Handelsregelung zu ändern, falls sich nach Ablauf dieser Übergangszeit herausstellen sollte, daß innerhalb eines Verkaufsbezirks mehr als zehn vom Hundert der im Kohlenwirtschaftsjahr 1955/56 tätigen Großhändler die Voraussetzungen für die Zulassung als Kohlengroßhändler erster Hand nicht mehr erfüllen.

Demgemäß haben die in der „Mausegatt" Ruhrkohlen - Verkaufsgesellschaft zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften mit Schreiben vom 21. Juni und 9. Juli 1957 den Antrag gestellt, folgende Regelung einzuführen:

„2) Für die Zulassung von Kohlengroßhändlern für die Zeit vom 1. Juli 1957 bis zum 31. März 1959 gilt folgende Sonderregelung:

Als Kohlengroßhändler mit dem Recht des Bezuges in der ersten Hand wird zugelassen, wer nachweist,

a) daß er im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr mindestens 60 000 t Steinkohlen, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenschwelkoks und Pechkohlen aus den Produktionsrevieren der Gemeinschaft sowie Gaskoks im Gemeinsamen Markt abgesetzt hat;

b) daß er im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr in demjenigen Verkaufsbezirk, für den er zu-

gelassen werden will, mindestens 30 000 t an Steinkohlen, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenschwelkoks und Pechkohlen aus den Produktionsrevieren der Gemeinschaft sowie Gaskoks abgesetzt hat;

Hierbei können für die Zulassung in den Verkaufsgebieten I, II und III sowie in den Verkaufsgebieten V und VI hilfsweise jeweils die in den Gebieten I bis III sowie in den Gebieten V und VI abgesetzten Mengen zusammengerechnet werden.

c) daß er im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr in demjenigen Verkaufsbezirk, für den er zugelassen werden will, mindestens 12 500 t an Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts unserer Gesellschaft abgesetzt hat.

Hierbei können für die Zulassung in den Verkaufsgebieten I, II und III sowie in den Verkaufsgebieten V und VI hilfsweise jeweils die in den Gebieten I bis III sowie in den Gebieten V und VI abgesetzten Mengen an Brennstoffen unserer Gesellschaft zusammengerechnet werden.

Ein Großhändler kann dabei immer nur in einem Verkaufsgebiet zugelassen werden, in dem er mindestens 2000 t Brennstoffe unserer Gesellschaft im Kohlenwirtschaftsjahr 1956/57 abgesetzt hat.

d) daß er auch sonst die handelsüblichen Voraussetzungen (z. B. Kreditwürdigkeit, ausreichende Sicherheitsleistung, Niederlassung im Verkaufsgebiet, Lagerhaltung, Markt- und Warenkenntnisse, großer Kundenkreis, Absatz in breitem Arten- und Sortenfächer usw.) als Großhändler erster Hand erfüllt.

Antrag und Nachweis für die Zulassung sind erstmalig bis zum 15. August 1957 und später sechs Wochen vor Beginn des neuen Kohlenwirtschaftsjahres einzureichen.

3) Diese Richtlinien gelten für die Zulassung von Händlern aus solchen Gebieten des Gemeinsamen Marktes, in denen für die Betätigung aller Händler aus dem Gemeinsamen Markt gleichartige und nichtdiskriminierende Regeln gelten."

Auch bei Anwendung dieser neuen Kriterien würde die Zahl der in den einzelnen Verkaufsbezirken zugelassenen Großhändler noch um mehr als zehn vom Hundert unter der Zahl der im Kohlenwirtschaftsjahr 1956/57 tätigen Großhändler liegen.

Unabhängig von der Revisionsklausel des Artikels 9 Nr. 4 der Entscheidung Nr. 7/56 können die für die Zulassung in Aussicht genommenen Tonnengrenzen nur in einem Ausmaß genehmigt werden, daß dadurch den allgemeinen, in der Begründung der Entscheidung Nr. 7/56 bereits entwickelten Grundsätzen für die Einführung einer derartigen Regelung Rechnung getragen wird, nämlich:

— die Zulassung erfolgt nach objektiven, nichtdiskriminierenden Merkmalen;

— sie führt zu einer merklichen Verbesserung des Vertriebs, enthält keine über ihren Zweck hinausgehende Einschränkung und gibt den beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit, für einen wesentlichen Teil der fraglichen Erzeugnisse auf dem Gemeinsamen Markt den Absatz zu kontrollieren oder einzuschränken;

— insbesondere müssen mit Rücksicht auf die besondere Eigenart jedes Verkaufsbezirks (Zahl und Größe, Verhältnis des Absatzes von Brennstoffen der Verkaufsgesellschaft zu dem Absatz von Brennstoffen anderer Verkaufsgesellschaften oder anderer Produktionsreviere) in den einzelnen Ver-

kaufsbezirken soviel Händler im Absatz von Brennstoffen der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft tätig sein, daß dadurch der Wettbewerb nicht in einer mit Artikel 65 § 2 des Vertrages unvereinbaren Weise eingeschränkt wird.

Nach Prüfung des vorliegenden Zahlenmaterials kann dieses Ziel nur verwirklicht werden, wenn für das dritte Kriterium (Absatz von Brennstoffen der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft im Verkaufsbezirk) eine Menge von nicht mehr als 9000 Tonnen gefordert wird.

Der Antrag der beteiligten Bergwerksgesellschaften kann demnach hinsichtlich dieses Kriteriums nur in einem auf 9000 Tonnen eingeschränkten Umfang genehmigt werden.

Ferner kann, entsprechend dem Antrag der Beteiligten und im Sinne der allgemeinen Grundsätze für die Zulässigkeit einer Handelsregelung, die Anzahl der unmittelbar zu beliefernden Kohlengroßhändler dadurch erhöht werden, daß Händler, die in einem der Verkaufsbezirke I, II oder III auf Grund der allgemeinen Kriterien unmittelbar beliefert werden, die Zulassung auch in einem oder in den beiden anderen Verkaufsbezirken erlangen können, sofern sie in diesen Verkaufsbezirken mindestens je 2000 Tonnen Brennstoffe der Verkaufsgesellschaft absetzen.

Aus den gleichen Erwägungen kann die entsprechende Regelung für die Verkaufsbezirke V und VI genehmigt werden.

Der Zugang weiterer Kohlengroßhändler wird dadurch erleichtert, daß auf das dritte Kriterium (9000 Tonnen) die Mengen angerechnet werden, die ein Händler im Landabsatz, also nicht von der Verkaufsgesellschaft, sondern unmittelbar von den ihr angehörigen Bergwerksgesellschaften, bezieht.

Dabei können jedoch nur diejenigen Landabsatzmengen angerechnet werden, die von den der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft angehörigen Bergwerksgesellschaften bezogen werden, nicht dagegen Mengen, die von den den anderen Verkaufsgesellschaften angehörigen Bergwerksgesellschaften bezogen werden, da andernfalls die Unabhängigkeit der drei Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften beeinträchtigt werden würde.

Den Antragstellern ist demnach die Auflage zu machen, bei der Feststellung des dritten Kriteriums die Menge anzurechnen, die ein Großhändler von einer der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft angehörigen Bergwerksgesellschaft im Landabsatz bezogen hat.

Den weitergehenden Anträgen, nämlich:

— Zusammenrechnung aller in den Verkaufsbezirken I, II, III einerseits und in den Verkaufsbezirken V, VI andererseits abgesetzten Mengen an Gemeinschaftskohle für die Erreichung des zweiten Kriteriums (30 000 Tonnen),

— Zusammenrechnung aller in den Verkaufsbezirken I, II, III einerseits sowie in den Verkaufsbezirken V, VI andererseits abgesetzten Mengen an Brennstoffen der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft für die Erreichung des dritten Kriteriums (9000 Tonnen),

kann nicht entsprochen werden, da eine derartige Zusammenrechnung zu einer Diskriminierung gegenüber anderen Händlern führen würde.

Nach den von den Antragstellern vorgelegten Unterlagen besteht keine Gewißheit, ob nicht trotz Herabsetzung des ersten und zweiten Kriteriums von bisher 75 000 und 40 000 Tonnen auf jetzt 60 000 und 30 000 Tonnen die Zahl der in den einzelnen Verkaufsbezirken unmittelbar belieferten Großhändler weiterhin erheblich zurückgehen wird.

Die Hohe Behörde muß sich deshalb vorbehalten, nach Ablauf des Kohlenwirtschaftsjahres 1957/58 die Auswirkungen dieser beiden Kriterien zu überprüfen und sie gegebenenfalls zu ändern.

In den Niederlanden liegen besondere Verhältnisse vor, nämlich:

— An die Verbraucher in den Niederlanden wurden im Kohlenwirtschaftsjahr 1956/57 an Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts insgesamt rund 16,9 Millionen Tonnen geliefert.

— Hiervon stammen

	(in 1000 Tonnen)
aus eigener Produktion	7000
von den drei Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften	2321
hiervon von der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft	559

— Von dieser von der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft bezogenen Menge wurde der überwiegende Teil über den Großhandel abgesetzt; den Rest lieferten die Verkaufsgesellschaften unmittelbar an industrielle Verbraucher.

— Die Niederlande sind ein Teil des Verkaufsbezirks I. In diesem Verkaufsbezirk waren im Kohlenwirtschaftsjahr 1956/57 auf Grund der von der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft eingeführten Handelsregelung insgesamt 46 Großhändler mit einem Umsatz von mehr als 12 500 Tonnen Brennstoffen der Verkaufsgesellschaft zum unmittelbaren Bezug zugelassen.

— Von diesen 46 Großhändlern sind jedoch nur drei beim Absatz von Brennstoffen der Verkaufsgesellschaft in den Niederlanden tätig gewesen. Es handelt sich um drei in den Niederlanden ansässige Großhändler, von denen einer den weitaus überwiegenden Teil der über den Handel abgesetzten Brennstoffe der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft in den Niederlanden vertrieben hat. Keiner der übrigen in dem Verkaufsbezirk I, aber außerhalb der Niederlande ansässigen Großhändler hat Brennstoffe der Verkaufsgesellschaft in den Niederlanden abgesetzt.

— Es liegen also in den Niederlanden Marktverhältnisse vor, die es nicht zulassen, daß sich ein normales Spiel des Wettbewerbs entwickelt. Die tatsächlichen Folgen der Handelsregelung stehen mithin zu den für ihre Genehmigung geforderten Bedingungen in Widerspruch; insbesondere die Anwendung des dritten Kriteriums (Absatz von bisher 12 500, jetzt 9000 Tonnen der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft) erschwert es, daß in den Niederlanden beim Absatz von Brennstoffen dieser Verkaufsgesellschaft weitere Händler tätig sein können.

— Es ist deshalb geboten, für eine begrenzte Zeit die Anwendung dieses Kriteriums für die Belieferung derjenigen Großhändler auszusetzen, die an in den Niederlanden ansässige Abnehmer (Händler oder Verbraucher) liefern wollen.

Die an der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft beteiligten Bergwerksgesellschaften hatten am 6. Februar 1956 vereinbart, die Belieferung von Großverbrauchern (Industrieverbraucher mit einem Verbrauch von jährlich mehr als 30 000 Tonnen) über den Handel grundsätzlich abzulehnen.

Die Hohe Behörde hat sich gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 7/56 eine spätere Entscheidung über die Zulässigkeit dieser Vereinbarung vorbehalten und hält diesen Vorbehalt weiterhin aufrecht.

Es ist jedoch geboten, die Anwendung dieser Vereinbarung für die Belieferung der in den Niederlanden ansässigen Großverbraucher für eine bestimmte Zeit auszusetzen, um auf diese Weise zusätzliche Möglichkeiten zu schaffen, daß außer der erwähnten Gruppe von drei Händlern auch andere Kohlengroßhändler im Absatz von Brennstoffen der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft in den Niederlanden tätig sein können.

Bei diesen beiden Maßnahmen — nämlich der zeitweiligen Außerkraftsetzung des dritten Kriteriums und der zeitweiligen Möglichkeit, daß Großverbraucher über den Handel beziehen können — kann jedoch der Verkaufsgesellschaft nicht zugemutet werden, Abschlüsse auszuführen, die wegen ihrer Geringfügigkeit den Vertriebsapparat einer Verkaufsgesellschaft über Gebühr belasten würden.

Demnach muß es der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft überlassen bleiben, Aufträge, die innerhalb eines Monats insgesamt weniger als 100 Tonnen betragen, abzulehnen.

Der Zweck der vorerwähnten Maßnahmen ist erreicht, wenn neben der bisher allein tätigen Gruppe von drei Händlern eine hinreichende Anzahl von Kohlengroßhändlern beim Absatz von Brennstoffen der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft in den Niederlanden tätig werden würde.

Die Hohe Behörde wird die Entwicklung der Absatzverhältnisse in den Niederlanden ständig beobachten und behält sich vor, nach Ablauf eines Zeitraumes von zwölf Monaten die getroffenen Maßnahmen gegebenenfalls zu ändern.

Die Einführung der neuen Regelung macht eine Reihe von Übergangsbestimmungen notwendig, nämlich:

— Großhändler zweiter Hand haben, insbesondere in Zeiten angespannter Versorgungslage, in der Regel nicht die Möglichkeit gehabt, bei ihren Vorlieferanten (den Großhändlern erster Hand) darauf hinzuwirken, daß sie ihre Brennstoffe von einer bestimmten Verkaufsgesellschaft erhalten. Ihnen muß es daher möglich sein, bei dem Nachweis des für ihre Zulassung als Großhändler erster Hand erforderlichen dritten Kriteriums (9000 Tonnen) die mittelbaren Bezüge aller drei Ruhrkohlenverkaufsgesellschaften zusammenzurechnen.

— Eine ähnliche Erleichterung ist den Großhändlern zu gewähren, die bei keiner der drei Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften die für das dritte Kriterium erforderliche Tonnengrenze nachweisen können, die jedoch auf Grund der bisherigen Übergangsregelung (vgl. Artikel 9 Nr. 3 der Entscheidung Nr. 7/56) vorläufig als Großhändler erster Hand bei der „Mausegatt" Ruhrkohlen - Verkaufsgesellschaft zugelassen waren.

— Eine besondere Regelung ist schließlich für die Großhändler des Bezirks IV zu treffen, die bisher Brennstoffe aus der Förderung des Ruhrreviers unmittelbar oder mittelbar von der Oberrheinischen Kohlenunion bezogen hatten. Diese Organisation war bis zu ihrer durch die Entscheidung Nr. 19/57 genehmigten Umgestaltung, also bis zum 31. Juli 1957, als einheitliche Verkaufsorganisation für die drei Verkaufsgesellschaften des Ruhrreviers tätig. Infolgedessen können die über diese Organisation einkaufenden Großhändler zunächst noch nicht nachweisen, von welcher der drei Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften sie ihre Brennstoffe bezogen hatten.

Die beteiligten Bergwerksgesellschaften haben schließlich vereinbart, die Handelsregelung nur für Händler in solchen Gebieten des Gemeinsamen Marktes anzuwenden, in denen für die Betätigung aller Händler aus dem Gemeinsamen Markt gleichartige und nichtdiskriminierende Regelungen gelten.

Diese Einschränkung enthält in dieser unbedingten Form selbst eine Diskriminierung, weil sie dazu führt, die Händler in den betreffenden Gebieten des Gemeinsamen Marktes anders zu behandeln als die Händler in den übrigen Gebieten.

Für eine derartige ungleichmäßige Behandlung besteht keine sachliche Rechtfertigung,

— weil es Aufgabe der Hohen Behörde ist, gegen bestehende Diskriminierungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes einzuschreiten,

— weil aber nicht ein Produzent eine von anderer Seite gegen bestimmte Händler durchgeführte Diskriminierung damit beantworten kann, daß er diese Händler gleichfalls diskriminiert.

Dieser Teil der Handelsregelung steht daher mit dem Verbot des Artikels 4 Buchstabe b des Vertrages und mit den Voraussetzungen des Artikels 65 § 2 des Vertrages nicht in Einklang und kann nicht genehmigt werden.

Unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte ist es geboten,

— den Antrag der beteiligten Bergwerksgesellschaften nur in beschränktem Umfange zu genehmigen

— und gleichzeitig die bisherige Handelsregelung gemäß Artikel 65 § 2 Absatz 4 insoweit einzuschränken, als die tatsächlichen Folgen dieser Regelung sowie ihre Anwendung den für ihre Genehmigung geforderten Bedingungen widersprechen.

Demnach erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Den in Artikel 1 der Entscheidung Nr. 7/56 aufgeführten Bergwerksgesellschaften wird hiermit die Genehmigung erteilt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Beschlüsse über die unmittelbare Belieferung eines Kohlengroßhändlers (Belieferung von Kohlengroßhändlern erster Hand) zu fassen.

Artikel 2

Die unmittelbare Belieferung von Kohlengroßhändlern kann von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden:

1. Der Händler muß im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr mindestens 60 000 Tonnen Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenschwelkoks oder Pechkohle aus den Produktionsrevieren der Gemeinschaft sowie Gaskoks im Gemeinsamen Markt abgesetzt haben.

2. Der Händler muß in dem Verkaufsbezirk, für den er zugelassen werden soll, im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr mindestens 30 000 Tonnen der in Nr. 1 bezeichneten Brennstoffe aus den Produktionsrevieren der Gemeinschaft oder Gaskoks abgesetzt haben.

3. Der Händler muß in demjenigen Verkaufsbezirk, in dem er zugelassen werden soll, im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr mindestens 9000 Tonnen Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft abgesetzt haben.

   Auf diese Menge sind diejenigen Mengen anzurechnen, die ein Kohlengroßhändler im Landabsatz von den der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft angehörigen Bergwerksgesellschaften bezogen hat.

4. Der Händler muß die Voraussetzungen erfüllen, die üblicherweise an einen Großhändler gestellt werden (z. B. Kreditwürdigkeit, ausreichende Sicherheitsleistung, Niederlassung im Verkaufsbezirk, Lagerhaltung, Markt- und Warenkenntnisse, großer Kundenkreis, Absatz in breitem Arten- und Sortenfächer); für die Lagerhaltung gilt dies nur insoweit, als eine Lagerhaltung mit Rücksicht auf die Transportbestimmungen (insbesondere die Eisenbahntarife) und mit Rücksicht auf die Eigenart des vom Händler bearbeiteten Absatzgebietes zumutbar ist.

Artikel 3

(1) Ein Händler, der in einem der Verkaufsbezirke I, II oder III die Voraussetzungen für die unmittelbare Belieferung erfüllt, kann auch in einem oder in den beiden anderen Verkaufsbezirken zugelassen werden, sofern er im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr in diesen Verkaufsbezirken je mindestens 2000 Tonnen Brennstoffe der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft abgesetzt hat.

(2) Ein Händler, der in einem der Verkaufsbezirke V oder VI die Voraussetzungen für die unmittelbare Belieferung erfüllt, kann auch in dem anderen Verkaufsbezirk zugelassen werden, sofern er im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr in diesem Verkaufsbezirk mindestens 2000 Tonnen Brennstoffe der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft abgesetzt hat.

Artikel 4

Die Hohe Behörde behält sich vor, diese Genehmigung hinsichtlich der Höhe der gemäß Artikel 2 Nr. 1 und 2 genehmigten Kriterien zu ändern, wenn sich nach Ablauf des Kohlenwirtschaftsjahres 1957/58 herausstellen sollte, daß bei Anwendung dieser Tonnengrenzen die Anzahl der innerhalb eines Verkaufsbezirks zugelassenen Großhändler um mehr als zehn vom Hundert unter die Anzahl der im Kohlenwirtschaftsjahr 1956/57 zugelassenen Großhändler fallen sollte.

Artikel 5

(1) Die unmittelbare Belieferung von Kohlengroßhändlern mit Brennstoffen der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft für Abnehmer (Händler oder Verbraucher), die in den Niederlanden ansässig sind, kann nicht davon abhängig gemacht werden, daß diese Händler im Verkaufsbezirk I die Erfüllung des dritten Kriteriums (Artikel 2 Nr. 3: Bezug von 9000 Tonnen Brennstoffen der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft) nachweisen.

(2) Unberührt bleibt die Notwendigkeit, die Erreichung des ersten und zweiten Kriteriums (Artikel 2 Nr. 1 und 2) sowie die gemäß Artikel 2 Nr. 4 genehmigten Voraussetzungen nachzuweisen.

(3) Die Verkaufsgesellschaft kann die Annahme von Aufträgen eines Großhändlers, die innerhalb eines Monats insgesamt weniger als 100 Tonnen betragen, ablehnen.

Artikel 6

(1) Sollte ein in den Niederlanden ansässiger Industrieverbraucher mit einem Verbrauch von jährlich mehr als 30 000 Tonnen Steinkohlen, Steinkohlenkoks oder Steinkohlenbriketts den Wunsch haben, durch Einschaltung eines Großhändlers beliefert zu werden, der bei der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft zur unmittelbaren Belieferung von in den Niederlanden ansässigen Abnehmern zugelassen ist, so kann die Verkaufsgesellschaft die Belieferung eines Großhändlers zum Weiterverkauf an diesen Industrieverbraucher nicht ablehnen.

(2) Die Verkaufsgesellschaft kann die Annahme von Aufträgen eines Großhändlers, die innerhalb eines Monats insgesamt weniger als 100 Tonnen betragen, ablehnen.

Artikel 7

Die Hohe Behörde behält sich vor, nach Ablauf des 31. Juli 1958 die mit den Artikeln 5 und 6 getroffenen Entscheidungen zu ändern.

Artikel 8

(1) Die Anwendung der hiermit genehmigten Regeln für die Zulassung von Kohlengroßhändlern zur unmittelbaren Belieferung hat in einer Weise zu erfolgen, daß die „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft allen Kohlengroßhändlern innerhalb des Gemeinsamen Marktes in einer nichtdiskriminierenden Weise erstmalig zum 1. August 1957 und später zu Beginn jedes Kohlenwirtschaftsjahres die Möglichkeit eröffnet, auf Grund ihrer während des vorausgegangenen Kohlenwirtschaftsjahres durchgeführten unmittelbaren oder mittelbaren Bezüge an Brennstoffen die gemäß Artikel 2 Nr. 1 bis 3 und Artikel 3 genehmigten mengenmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung zum unmittelbaren Bezug nachzuweisen.

(2) Kohlengroßhändler, die ihre Zulassung für die Zeit nach dem 1. August 1957 beanspruchen, können der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft den hierfür erforderlichen Nachweis bis zum 15. September 1957 erbringen.

Artikel 9

Für die erstmalige Zulassung von bisher nicht unmittelbar belieferten Kohlengroßhändlern (Kohlengroßhändler zweiter Hand), die das dritte Kriterium (Artikel 2 Nr. 3: Bezug von 9000 Tonnen Brennstoffen der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft unter eventueller Anrechnung der Bezüge im Landabsatz von den dazugehörigen Bergwerksgesellschaften) nicht nachweisen können, gilt ferner folgendes:

a) Diese Kohlengroßhändler können die Mengen, die sie innerhalb eines Verkaufsbezirkes mittelbar von mehreren Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften bezogen haben, zusammenrechnen. Dabei dürfen jedoch Mengen, die diese Großhändler im Landabsatz von den einzelnen Bergwerksgesellschaften bezogen haben, nicht hinzugerechnet werden.

b) Wenn die so zusammengerechneten Mengen insgesamt mindestens 9000 Tonnen betragen, so kann der Großhändler die Zulassung in dem betreffenden Verkaufsbezirk nach seiner Wahl bei einer derjenigen Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften beanspruchen, von der er mittelbar Brennstoffe bezogen hat.

c) Unberührt bleibt die Notwendigkeit, die Erreichung des ersten und des zweiten Kriteriums (Artikel 2 Nr. 1 und 2) nachzuweisen.

Artikel 10

Artikel 9 findet entsprechende Anwendung für die Zulassung derjenigen Kohlengroßhändler, die auf Grund der bisherigen Übergangsregelung (vgl. Artikel 9 Nr. 3 der Entscheidung Nr. 7/56) in einem Verkaufsbezirk bei der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft zur unmittelbaren Belieferung zugelassen waren, die jedoch bei Anwendung der nunmehr genehmigten Handelsregelung in diesem Verkaufsbezirk weder bei der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft noch bei einer der beiden anderen Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften das dritte Kriterium (Artikel 2 Nr. 3: Bezug von 9000 Tonnen Brennstoffen einer Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft unter eventueller Anrechnung der Bezüge im Landabsatz von den dazugehörigen Bergwerksgesellschaften) nachweisen können.

Artikel 11

Für die Zulassung von Kohlengroßhändlern, die bisher die von den drei Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften vertriebenen Brennstoffe unmittelbar oder mittelbar von der Oberrheinischen Kohlenunion Mannheim bezogen haben, gilt folgendes:

a) Diese Kohlengroßhändler können für den Nachweis des dritten Kriteriums (Artikel 2 Nr. 3: 9000 Tonnen Brennstoffe der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft) alle Mengen dieser Brennstoffe zusammenrechnen, die sie im Kohlenwirtschaftsjahr 1956/57 unmittelbar oder mittelbar von der Oberrheinischen Kohlenunion bezogen haben.

b) Wenn diese Mengen mindestens 9000 Tonnen betragen, so kann der Großhändler nach seiner Wahl die Zulassung bei der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft oder bei einer anderen der Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften beanspruchen.

c) Sind diese Mengen größer als 9000 Tonnen, so berechtigt eine Überschußmenge die Zulassung bei je einer weiteren Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft, soweit diese Überschußmenge je mindestens 9000 Tonnen beträgt.

d) Unberührt bleibt die Notwendigkeit, die Erreichung des ersten und zweiten Kriteriums (Artikel 2 Nr. 1 und 2) nachzuweisen.

Artikel 12

Mit Beginn des Kohlenwirtschaftsjahres 1958/59 sind für die gemäß den Artikeln 9 bis 11 für den Rest des Kohlenwirtschaftsjahres 1957/58 zugelassenen Kohlengroßhändler ausschließlich die Zulassungsvoraussetzungen anzuwenden, die sich aus den Artikeln 2 bis 4 und 8 dieser Entscheidung ergeben.

Artikel 13

(1) Die Verkaufsbezirke ergeben sich aus der Anlage zu dieser Entscheidung.

(2) Änderungen der Verkaufsbezirke bedürfen der Genehmigung der Hohen Behörde, soweit es sich nicht um Grenzberichtigungen kleineren Ausmaßes handelt.

Artikel 14

Die weitergehenden Anträge der in Artikel 1 der Entscheidung Nr. 7/56 aufgeführten Bergwerksgesellschaften über die Änderung ihrer Handelsregelung — niedergelegt in der Anlage zu dem Antrag vom 21. Juni und 9. Juli 1957 — werden abgelehnt.

Artikel 15

(1) Diese Entscheidung tritt mit dem 1. August 1957 in Kraft. Sie tritt mit dem 31. März 1959 außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 1957 treten die Artikel 7, 8 und 9 der Entscheidung Nr. 7/56 außer Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 26. Juli 1957 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Vizepräsident

ETZEL

ANLAGE ZUR ENTSCHEIDUNG Nr. 18/57

Abgrenzung der Verkaufsgebiete

(zu Artikel 13 der Entscheidung)

Verkaufsgebiet 1 (Hamburg und Niederlande)

Land Schleswig-Holstein

Hansestadt Hamburg

Hansestadt Bremen

vom Land Niedersachsen: die Regierungsbezirke Aurich, Osnabrück, Stade

der Verwaltungsbezirk Oldenburg

der Verwaltungsbezirk Lüneburg

vom Regierungsbezirk Lüneburg:

die Kreise Harburg und Lüneburg sowie die Grafschaften Diepholz und Hoya des Regierungsbezirks Hannover

die Niederlande

Verkaufsgebiet 2 (Duisburg, Dortmund und Hannover)

vom Land Niedersachsen die Regierungsbezirke Lüneburg und Hannover (ohne die zu Verkaufsgebiet 1 gehörenden Teile)

der Verwaltungsbezirk Braunschweig und Regierungsbezirk Hildesheim

vom Land Hessen der Regierungsbezirk Kassel, der nördliche Teil des Regierungsbezirks Darmstadt (Alsfeld, Gießen, Lauterbach) und der Regierungsbezirk Wiesbaden mit den Kreisen Biedenkopf, Dillkreis, Limburg, Oberlahnkreis und Wetzlar

vom Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Detmold, Münster, Arnsberg und Düsseldorf

Verkaufsgebiet 3 (Köln, Aachen, Belgien und Luxemburg)

vom Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Köln und Aachen

vom Land Rheinland-Pfalz der Regierungsbezirk Koblenz (ohne Birkenfeld und Kreuznach)

der Regierungsbezirk Montabaur und Regierungsbezirk Trier ohne die Kreise Bernkastel, Saarburg und Trier

Luxemburg und Belgien

Verkaufsgebiet 4 (Süddeutschland einschließlich Ostfrankreich)

die Länder Bayern und Baden-Württemberg

vom Land Hessen der Regierungsbezirk Darmstadt (soweit nicht zum Verkaufsgebiet 2 gehörig)

Regierungsbezirk Wiesbaden (ohne die zum Verkaufsgebiet 2 gehörenden Kreise)

vom Land Rheinland-Pfalz die Regierungsbezirke Rheinhessen und Pfalz

vom Regierungsbezirk Koblenz die Kreise Birkenfeld und Kreuznach und vom Regierungsbezirk Trier die Kreise Bernkastel, Saarburg und Trier

Saargebiet und Ostfrankreich, und zwar die Departements Moselle, Meuse, Haute-Marne, Côte-d'Or, Meurthe-et-Moselle, Bas-Rhin, Haut-Rhin, Vosges, Haute-Saône, Belfort, Doubs, Jura

Verkaufsgebiet 5

Nordfrankreich einschließlich Einzugsgebiet der Seine (die südliche Begrenzung bilden die Departements Morbihan, Ille-et-Vilaine, Mayenne, Sarthe, Eure-et-Loir, Loiret, Yonne einschließlich)

Verkaufsgebiet 6

übriges Gebiet Frankreich

(Die nördliche Begrenzung bilden die Departements Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Loir-et-Cher, Cher, Nièvre einschließlich)

Verkaufsgebiet 7

Italien